



GZ St 1236/1/2-IV/4/92

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Inländische Dreharbeiten eines US-Kameramannes (EAS 150)

Für die Beurteilung der steuerlichen Verpflichtungen eines in den USA ansässigen Kameramannes, der gelegentlich auf Grund von Werkverträgen mit einem österreichischen Unternehmen, im Inland an Filmdreharbeiten mitwirkt, ist zunächst zu entscheiden, ob seine Tätigkeit als gewerblich oder als freiberuflich (künstlerisch) einzustufen ist. Im Allgemeinen wird die Tätigkeit - ähnlich wie bei Fotografen - als gewerblich zu sehen sein. Nur in besonders gelagerten Fällen, wenn die Tätigkeit nach eigenschöpferischen Gestaltungsprinzipien erfolgt, die für ein Filmkunstwerk charakteristisch sind (Hinweis auf das Erkenntnis des VwGH 7.2.1990, 89/13/0038, in dem die Tätigkeit eines Fotografen als künstlerisch gewertet wurde) wäre eine Wertung als freiberufliche Tätigkeit denkbar. Diese Frage wäre im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu klären.

Ein in den USA ansässiger **gewerblich** tätiger Kameramann ist gemäß Artikel III DBA-USA in Österreich von der Besteuerung freizustellen, wenn ihm für seine Tätigkeit keine inländische Betriebsstätte zur Verfügung steht. Das Mitwirken an den Dreharbeiten begründet für sich allein noch keine Betriebsstätte; werden ihm Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt, dann wird eine inländische Betriebsstätte im Sinn des Abkommens erst ab einer Dauer von 6 Monaten angenommen.

Ein in den USA ansässiger **freiberuflich** tätiger Kameramann unterliegt hingegen nach Artikel X DBA-USA in Österreich der Besteuerung, wenn seine Vergütungen (pro Jahr) den Gegenwert von 3.000 US-Dollar überschreiten. Das österreichische filmproduzierende Unternehmen wäre in diesem Fall gemäß § 99 Z 1 EStG zur Einbehaltung einer 20-prozentigen

Abzugssteuer verpflichtet (die allerdings auf Grund des DBA auf die US-Einkommensteuer, die auf diese Inlandshonorare entfällt, anzurechnen ist).

21. Juli 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: